

2. Inwiefern kann bei einer Zwangsversteigerung der Ersteher des Grundstücks gegenüber einem Gläubiger, dem die Forderung aus dem Bargebot übertragen worden ist, gegen diese Forderung mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Vollstreckungsschuldner zustehen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1913 i. S. Nr. (Rl.) w. A. und B. (Bekl.). Rep. V. 201/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte A. war Eigentümer eines Grundstücks in B., das zur Zwangsversteigerung kam und am 25. April 1912 dem Kläger

zuge schlagen wurde. Im Verteilungstermin am 4. Juni 1912 erklärte die Preussische Zentral-Bodentredit-Aktiengesellschaft, daß von den für sie auf dem Grundstück eingetragenen und zur Hebung gekommenen Amortisationshypotheken Beträge von 9608,75 *M* und 4747,10 *M* getilgt seien und von ihr nicht beansprucht würden. Der betreffende Teil des Versteigerungserlöses wurde darauf in Höhe von 278,55 *M* vom Beklagten A. und in Höhe von 14077,30 *M* nebst 373,72 *M* Zinsen auf Grund einer Abtretungserklärung dieses Beklagten vom 7. September 1911 vom Beklagten B. in Anspruch genommen. Die Ansprüche wurden im Teilungsplane berücksichtigt. Der Kläger widersprach diesen Ansätzen und ließ das Bargebot im Umfange der Ansprüche des A. und des B. unberichtigt, indem er mit ausgefallenen Hypothekenforderungen und anderen ihm gegen den Beklagten A. zustehenden Forderungen aufrechnete. Das Vollstreckungsgericht hielt die Aufrechnung für unzulässig und übertrug den beiden Beklagten in Höhe ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Kläger auf Zahlung des Bargebots. Dieser wiederholte seine Aufrechnungserklärung im Verteilungstermin und stellte sie dem Verwalter des zur Zeit der Versteigerung über das Vermögen des Beklagten A. eingeleiteten Konkurses und nach der Einstellung des Konkurses auch noch diesem Beklagten selbst zu.

Mit der gegenwärtigen Klage verfolgt der Kläger seinen gegen den Teilungsplan erhobenen Widerspruch. Er beantragte: 1. den Widerspruch für begründet zu erklären, 2. festzustellen, daß die in der Zwangsversteigerung den Beklagten übertragenen Forderungen nicht zu Recht bestehen, 3. den Verteilungsplan insoweit aufzuheben, als er die zur Eigentümergrundschuld gewordenen 14355,85 *M* betrifft, und insoweit eine andere Verteilung anzuordnen. Das Landgericht traf die Feststellung, daß die dem Beklagten A. gegen den Kläger übertragene Forderung von 278,55 *M* nicht mehr bestehe, wies die Klage aber im übrigen ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Kammergerichte zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil, insoweit es die Klage gegen den Beklagten B., und zwar den Klageantrag unter 2. betrifft, aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Auch dem Beklagten B. gegenüber gründet der Kläger seine Klageanträge auf die Aufrechnung mit Ausfallsforderungen und

anderen ihm gegen den Beklagten A. zustehenden Forderungen. Mit Recht unterscheidet das Berufungsgericht, wie schon das Landgericht, einerseits zwischen den Klaganträgen unter 1 und 3, die im Rahmen einer den Widerspruch gegen den Teilungsplan verfolgenden Klage (§ 115 ZmVG. und § 878 ZPO.) bleiben, und andererseits dem Klagantrag unter 2, der über diesen Rahmen deshalb hinausgeht, weil der Bestand der den Beklagten gemäß dem § 118 ZmVG. zur Ausführung des Teilungsplans übertragenen Forderungen auch von Umständen und Rechtswirkungen abhängig ist, die erst nach der Feststellung des Teilungsplans eingetreten sind, die Richtigkeit des Planes und der Verteilung aber unberührt lassen.

Bei jenen Anträgen unter 1 und 3 handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Widerspruch des Klägers gegen den Teilungsplan und insbesondere gegen die Berücksichtigung der Ansprüche der Beklagten begründet ist. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht bei ihrer Beurteilung die Rechtslage zur Zeit der Feststellung des Teilungsplans (§§ 113, 114 ZmVG.) zugrunde gelegt und die Änderungen, welche darin durch die zur Ausführung des Teilungsplans erfolgte Übertragung der Forderung gegen den Erstehet (§ 118) und durch die späteren Aufrechnungserklärungen des Klägers herbeigeführt worden sind, außer Betracht gelassen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 65 S. 66, Bd. 75 S. 315).“ . . .

(Es wird ausgeführt, daß danach der gegen den Anfaß des Beklagten B. im Teilungsplane erhobene Widerspruch durch die Aufrechnung mit Forderungen des Klägers an den Beklagten A. nicht begründet wird, und zwar auch dann nicht, wenn die Abtretung der Eigentümergrundschuld an B. mangels Übergabe des Hypothekenbriefs unwirksam ist. Hierauf wird fortgefahren:)

„Ihre eigentlichen Angriffe richtet die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht auch den Aufrechnungserklärungen des Klägers nach der gemäß dem § 118 erfolgten Übertragung die Wirksamkeit dem Beklagten B. gegenüber abgesprochen hat. Die Angriffe berühren nach dem Gesagten nur die Abweisung des Feststellungsantrags unter 2 gegenüber diesem Beklagten; in diesem Umfange war ihnen aber auch Folge zu geben. Prozessuale Bedenken gegen den Feststellungsantrag und seine Verbindung mit der den Widerspruch gegen den Teilungsplan verfolgenden Klage bestehen nicht (vgl. in letzterer Be-

ziehung § 260 ZPO. und Entsch. des RG.'s bei Gruchot Bd. 54 S. 1061). Sie sind auch von keiner Seite angeregt worden.

Durch die Übertragung der Forderung gegen den Erstehet (§ 118 ZwVG.) sind die Beklagten, wie auch vom Berufungsgerichte nicht verkannt ist, in Höhe der auf sie übertragenen Teile der Forderung Gläubiger des Klägers geworden, insbesondere hat der Beklagte W. eine Forderung an den Kläger erlangt, die ebenso, wie die Forderungen, mit denen dieser aufgerechnet hat, auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist. Das Erfordernis der Gleichartigkeit der den Gegenstand der beiderseitigen Forderungen bildenden Leistungen war damit erfüllt. Ohne weiteres darf nach dem vorliegenden Sachverhalt ferner angenommen werden, daß der Kläger die ihm auf Grund seiner Forderungen gebührende Leistung zur Zeit der Aufrechnungserklärungen fordern und die ihm dem Beklagten W. gegenüber obliegende Leistung zu gleicher Zeit bewirken konnte (vgl. §§ 387, 271 BGB.). Der Aufrechnung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß der Kläger in die Lage, aus der heraus er sich durch Aufrechnung befriedigen will, dadurch gekommen ist, daß er seiner Verpflichtung zur Entrichtung des Bargebots nicht genügt hat. Der Senat findet keine Veranlassung, von dem in seinem Urteile vom 8. Januar 1910 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 346) eingenommenen Standpunkt abzugehen. Hiernach lassen sich Bedenken gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Aufrechnung nur daraus hernehmen, daß dem Kläger die Forderungen, mit denen er aufgerechnet hat, nicht gegen den Beklagten W., sondern nur gegen den Beklagten A. zustehen. Indes auch diese Bedenken schlagen nicht durch, wenn die Abtretung der Eigentümergrundschuld vom 7. September 1911, wie vom Berufungsgerichte offen gelassen und hier deshalb zu unterstellen ist, mangels Übergabe des Hypothekenbriefs unwirksam geblieben ist.

Daß die auf W. übertragene Forderung nicht die ihm von A. abgetretene Grundschuld oder das an die Stelle dieser — gemäß § 91 ZwVG. mit dem Zuschlag erloschenen — Grundschuld tretende Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse, sondern ein Teil der mit dem Zuschlag entstandenen Forderung gegen den Erstehet auf Zahlung des Bargebots ist, hat das Landgericht und mit ihm das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Zuzu-

geben ist der Revision, daß nichtsdestoweniger das Vollstreckungsgericht, das nach dem § 118 ZwZG. die Forderung gegen den Erstehet auf die Berechtigten zu übertragen hatte, den Grund für die Übertragung auf W. nur aus jener Abtretung vom 7. September 1911 hergenommen haben kann, und daß dieser Umstand bei Würdigung der durch diese Übertragung geschaffenen Rechtslage nicht unberücksichtigt bleiben darf. Hat A. etwa einen entsprechenden Teil seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös im Verteilungstermine formlos an W. abgetreten, so kommt dies schon deshalb nicht in Betracht, weil A. damals als Gemeinschaftschuldner eine solche Abtretung wirksam nicht vornehmen konnte. Andererseits muß dem Berufungsgerichte zugegeben werden, daß die Regel des § 406 BGB., wonach der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen kann, auf den Fall einer Übertragung der Forderung gegen den Erstehet jedenfalls nicht unmittelbar angewendet werden kann, und daß es sich bei dieser Übertragung auch nicht um einen Fall der Übertragung kraft Gesetzes im Sinne des § 412 BGB. handelt. Allein dem § 406 liegt, wie dem § 404 BGB., der allgemeinere Rechtsgedanke zugrunde, daß die Rechtslage des Schuldners durch die Abtretung keine Verschlechterung erfahren darf, insbesondere auch nicht mit Bezug auf die Möglichkeit, mit seinen Forderungen an den bisherigen Gläubiger gegen die abgetretene Forderung aufzurechnen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 140, f. auch Motive zu den §§ 302, 303 des I. Entw. Bd. 2 S. 131). Und diesem Rechtsgedanken darf und muß zur Vermeidung einer unbilligen Rechtsverkürzung hier wenigstens insoweit Anwendung gegeben werden, als dem Erstehet die Aufrechnungsmöglichkeit nicht entzogen werden kann, wenn die Übertragung anstatt an den eigentlich Berechtigten auf Grund einer unwirksamen Abtretung an den Abtretungsempfänger erfolgt. Für den vorliegenden Fall insbesondere entsprechen dem die folgenden Erwägungen.

Der Kläger konnte allerdings als Erstehet, solange und soweit nicht der Beklagte A. über die Forderung gegen ihn durch die Übertragung gemäß dem § 118 ZwZG. Verfügungsmacht erlangt hatte, auch diesem Beklagten gegenüber nicht aufrechnen, dies

auch dann nicht, wenn man in dem an die Stelle der Eigentümergrundschuld tretenden Rechte auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös ein Pfandrecht an der Erlösforderung gegen den Ersteher erkennt und mit dem VII. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 108) annimmt, daß der Schuldner einer verpfändeten Forderung an sich berechtigt ist, dagegen mit Forderungen aufzurechnen, die ihm gegen den Pfandgläubiger zustehen. Immerhin aber hatte er — die Unwirksamkeit der Abtretung vom 7. September 1911 vorausgesetzt — die rechtlich begründete Aussicht, demnächst A. gegenüber aufrechnen zu können, weil die Übertragung (in der vollen Höhe der Eigentümergrundschuld) nach § 118 an diesen als den Berechtigten zu erfolgen hatte. Durch die — im vorausgesetzten Falle — zu Unrecht erfolgte Übertragung auf den Beklagten B. als vermeintlichen Rechtsnachfolger des A. würde ihm diese Aufrechnungsmöglichkeit entzogen sein. Darf aber durch die Übertragung einer Forderung die Rechtslage des Schuldners nach dem dem § 406 zugrunde liegenden Rechtsgedanken insbesondere hinsichtlich der Aufrechnungsmöglichkeit nicht verschlechtert werden, so muß dem Kläger die Möglichkeit offen gelassen sein, mit seinen Forderungen an A. gegen die übertragene Forderung auch dem Beklagten B. gegenüber aufzurechnen. Die Ausnahmen, die der § 406 in seinem zweiten Teile von der in seinem ersten Teile gegebenen Regel macht, begründen nach dem vorliegenden Sachverhalte keine Einschränkung.

Indem das Berufungsgericht dem Kläger das Recht, gegen die auf B. übertragene Forderung mit seinen Forderungen an A. aufzurechnen, versagt hat ohne Unterschied, ob die Abtretung vom 7. September 1911 wirksam erfolgt ist oder nicht, hat es den § 406 BGB. in dem ihm zugrunde liegenden Rechtsgedanken verletzt. . . .